

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 11.10.2010 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 11.10.2010 / 0001
Gültig ab: 11.10.2010
PDF-Druckdatum: 15.10.2010
Isopropanol Art.-Nr. 310

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs / Produktidentifikator

Isopropanol Art.-Nr. 310

2-Propanol
Registrierungsnr. (ECHA): -
Index: 603-117-00-0
EINECS/ELINCS: 200-661-7
CAS: 67-63-0

Verwendung des Stoffes/des Gemischs

Industrielle Verwendung
Rohstoff
Lösemittel

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs:

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Bezeichnung des Unternehmens / Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Karl-Josef Kost, Rauentalshöhe 4, D-56073 Koblenz
Telefon 0261 - 46 211, Telefax 0261 - 40 38 58
kost@rz-online.de

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: info@chemical-check.de, k.schnurbusch@chemical-check.de

Notrufnummer

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:

Tel.:

Notrufnummer der Gesellschaft:

Tel.: 0700 24112112 (KJK)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

2.1.1 Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
Entz. Fl.	2	H225-Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Augenreiz.	2	H319-Verursacht schwere Augenreizung.
STOT einm.	3	H336-Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.1.2 Einstufung gemäß der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen).

Xi, R36
F, R11

R67

2.2 Kennzeichnungselemente**2.2.1 Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

2-Propanol

CAS 67-63-0, Index:603-117-00-0 EC: 200-661-7

Gefahr**Gefahrenhinweis**

H225-Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319-Verursacht schwere Augenreizung. H336-Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Prävention

P210-Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. P240-Behälter und zu befüllende Anlage erden. P241-Explosionssgeschützte elektrische Betriebsmittel, Lüftungsanlagen, Beleuchtung und Arbeitsgeräte verwenden. P242-Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. P243-Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. P261-Einatmen von Dampf vermeiden. P271-Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. P280-Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Gesichtsschutz tragen.

Reaktion

P303+P361+P353-BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. P304+P340-BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. P305+P351+P338-BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P312-Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Lagerung

P403+P233-Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Entsorgung

P501-Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit allen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Gesetzen entsorgen.

2.3 Sonstige Gefahren

Bildung explosionsgefährlicher/leichtentzündlicher Dampf/Luftgemische möglich.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1 Stoff**

2-Propanol	
Registrierungsnr. (ECHA)	-
Index	603-117-00-0
EINECS, ELINCS	200-661-7
% Bereich	80-100
Symbol	F/Xi
R-Sätze	11-36-67
Einstufungskategorien / Gefahrenbezeichnungen	Leichtentzündlich, Reizend
Gefahrenklasse/Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
 Überarbeitet am / Version: 11.10.2010 / 0001
 Ersetzt Fassung vom / Version: 11.10.2010 / 0001
 Gültig ab: 11.10.2010
 PDF-Druckdatum: 15.10.2010
 Isopropanol Art.-Nr. 310

Entz. Fl./2	H225
Augenreiz./2	H319
STOT einm./3	H336

3.2 Gemisch

n.a.

Text der R-Sätze / H-Sätze (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.
 Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.
 Bei Bewußtlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
 Atemstillstand - Gerätebeatmung notwendig.

Hautkontakt

Mit viel Wasser gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.
 Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.
 Facharzt konsultieren.

Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.
 Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt aufsuchen.
 Datenblatt mitführen.
 Bei Erbrechen, Kopf tief halten damit der Mageninhalt nicht in die Lungen gelangt.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

k.D.v.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

n.g.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

CO₂
 Löschpulver
 Wassersprühstrahl
 Alkoholbeständiger Schaum
 Aerosol/Gas ggf. mit Wasser niederschlagen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kohlenoxide
 Toxische Pyrolyseprodukte.
 Explosionsfähige Dampf/Luftgemische
 Gefährliche Dämpfe, schwerer als Luft.
 Durch Verteilung in Bodennähe ist eine Rückzündung an entfernten Zündquellen möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
 Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.
 Je nach Brandgröße
 Ggf. Vollschutz
 Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Zündquellen entfernen, nicht rauchen.
Für ausreichende Belüftung sorgen.
Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden.
Ggf. Rutschgefahr beachten

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.
Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren.
Explosionsgefahr

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel) aufnehmen, und gem. Punkt 13 entsorgen.
Keine brennbaren Stoffe verwenden.
Restmenge mit viel Wasser spülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.
Einatmen der Dämpfe vermeiden.
Für gute Raumlüftung sorgen.
Ggf. Absaugmaßnahmen am Arbeitsplatz oder an den Verarbeitungsmaschinen erforderlich.
Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.
Explosionsgeschützte Geräte verwenden.
Augen- und Hautkontakt vermeiden.
Essen, Trinken, Rauchen, sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.
Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.
Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.
Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
Nicht zusammen mit brandfördernden oder selbstentzündlichen Stoffen lagern.
Lösungsmittelbeständiger Fußboden
Ungeeignetes Material:
Gummi
Verschiedene Kunststoffe
Vor Feuchtigkeit geschützt und geschlossen lagern.
Besondere Lagerbedingungen beachten (in Deutschland z.B. gem. Betriebssicherheitsverordnung).
An gut belüftetem Ort lagern.
Vor Sonneneinstrahlung sowie Wärmeeinwirkung schützen.
Nur bei Temperaturen von 5°C bis 30°C lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
 Überarbeitet am / Version: 11.10.2010 / 0001
 Ersetzt Fassung vom / Version: 11.10.2010 / 0001
 Gültig ab: 11.10.2010
 PDF-Druckdatum: 15.10.2010
 Isopropanol Art.-Nr. 310

Chem. Bezeichnung	2-Propanol	%Bereich:80-100
AGW: 200 ppm (500 mg/m ³)	Spb.-Üf.: 2(II)	---
BGW: 50 mg/l (Aceton, Vollblut, Urin, b)	Sonstige Angaben: DFG, Y	

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "=" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: ... Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv, Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW u. BGW nicht befürchtet zu werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr 2.7 TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.
 ** = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.
 Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.
 Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille dichtschließend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz - Handschutz:

Bei Kurzzeitkontakt:

Schutzhandschuhe aus Chloropren (EN 374).

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten:

> 120

Bei längerem Kontakt:

Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374)

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten:

> 480

Literaturangaben

Handschutzcreme empfehlenswert.

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen:

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Je nach Arbeitsgang.

Arbeitsschutzkleidung, antistatisch (EN1149)

Schwer entflammbare Schutzkleidung.

Atemschutz:

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich).

Atemschutzmaske Filter A (EN 14387), Kennfarbe braun

Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Zubereitungen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Zubereitungen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Farblos
Geruch:	Alkoholisch
pH-Wert unverdünnt:	Neutral
Siedebeginn und Siedebereich (in°C):	82,4 (1013 hPa)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (in°C):	-89,5
Flammpunkt (in °C):	12 c.c.
Zündtemperatur:	425°C (DIN 51794)
Untere Explosionsgrenze:	2 Vol%
Obere Explosionsgrenze:	12,7 Vol%
Produkt ist nicht explosionsgefährlich.	
Bildung explosionsgefährlicher/leichtentzündlicher Dampf/Luftgemische möglich.	
Dampfdruck:	43 hPa (20°C)
Dichte (g/ml):	0,786 g/cm ³ (20°C)
Wasserlöslichkeit:	Löslich
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	log Pow 0,05 (OECD 107)
Dampfdichte (Luft = 1):	2,07
Viskosität:	2,2 mPas (20°C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen

Siehe Abschnitt 7.

Erhitzung, offene Flammen, Zündquellen

Elektrostatische Aufladung

Vor Feuchtigkeit schützen.

Produkt ist hygroskopisch.

Zu vermeidende Stoffe

Siehe auch Abschnitt 7.

Aluminium

Oxidationsmittel

Aldehyde

Amine

Schwefelsäure

Eisen

Chlorate

Phosgen

Nitroverbindungen

Stickoxide

Wasserstoffperoxid

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Abschnitt 5.3.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Oral:	LD50	4570	mg/kg	Ratte		
Dermal:	LD50	12800	mg/kg	Kaninchen		
Inhalativ:	LC50	30	mg/l/4h	Ratte		
Reizwirkung Haut:				Kaninchen		Nicht reizend
Reizwirkung Augen:						Reizend
Sensibilisierung:				Meerschweinchen	OECD 406 (Bühler-Test)	Nicht sensibilisierend
Symptome:						Bewußtlosigkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Schwindel, Übelkeit
Reizwirkung Atemwege:						k.D.v.
Cancerogenität:						k.D.v.
Mutagenität:						k.D.v.
Reproduktionstoxizität:						k.D.v.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Persistenz und Abbaubarkeit:

Photochemischer Abbau in der Atmosphäre.

Andere schädliche Wirkungen:

ThOD 2,40 g/g, BOD5 49% ThOD, COD 96% ThOD (Lit.)

2-Propanol							
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Biologischer Abbau:		21d	95	%		OECD 301 E	
Fischtoxizität:	LC50	96h	9640	mg/l	(Pimephales promelas)		
Daphnientoxizität:	LC50	48h	13.299	mg/l	(Daphnia magna)		Literaturangaben
Daphnientoxizität:	EC50	48h	>100	mg/l	(Daphnia magna)		Literaturangaben
Algtoxizität:	EC50	72h	>1000	mg/l	(Scenedesmus subspicatus)		
Bakterientoxizität:	EC10	18h	5175	mg/l	(Pseudomonas putida)	DIN 38412 T.8	
Bioakkumulation:							k.D.v.
Mobilität im Boden:							k.D.v.
Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften:							k.D.v.
Andere schädliche Wirkungen:							k.D.v.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Für den Stoff / Zubereitung / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes.

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)

07 01 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 07 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

14 06 03 andere Lösemittel und Lösemittelgemische

16 05 08 gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

Empfehlung:

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Stofflicher Verwertung zuführen.

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
 Überarbeitet am / Version: 11.10.2010 / 0001
 Ersetzt Fassung vom / Version: 11.10.2010 / 0001
 Gültig ab: 11.10.2010
 PDF-Druckdatum: 15.10.2010
 Isopropanol Art.-Nr. 310

13.2 Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Siehe Abschnitt 13.1
 Örtlich behördliche Vorschriften beachten
 Behälter vollständig entleeren.
 Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.
 Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.
 Ungereinigte Behälter nicht durchlöchern, zerschneiden oder schweißen.
 Rückstände können eine Explosionsgefahr darstellen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

UN-Nummer: 1219

Straßen / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID),

Klasse/Verpackungsgruppe: 3/II 

UN 1219 ISOPROPANOL

Klassifizierungscode: F1

LQ: 4

Tunnelbeschränkungscode: D/E

Beförderung mit Seeschiffen

GGVSee/IMDG-Code: 3/II (Klasse/Verpackungsgruppe)

EmS: F-E, S-D 

Meeresschadstoff (Marine Pollutant): n.a.


ISOPROPANOL

Beförderung mit Flugzeugen

IATA: 3/-II (Klasse/Nebengefahr/Verpackungsgruppe)

Isopropanol

Zusätzliche Hinweise:

Gefahrennummer sowie Verpackungscodierung auf Anfrage. 

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Einstufung und Kennzeichnung siehe Punkt 2.

Beschränkungen beachten: Ja

Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift).

Störfallverordnung beachten.

Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 1

Selbsteinstufung: Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach VCI: 3

Überarbeitete Abschnitte: n.a.

Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

M004, M017, M050

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen R-Sätze / H-Sätze (GHS/CLP) der Ingredienten (benannt in Pt. 3) dar.

11 Leichtentzündlich.

36 Reizt die Augen.

67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Entz. Fl.-Entzündbare Flüssigkeiten

Augenreiz.-Augenreizung

STOT einm.-Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Narkotisierende Wirkungen

H225-Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319-Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 11.10.2010 / 0001

Ersetzt Fassung vom / Version: 11.10.2010 / 0001

Gültig ab: 11.10.2010

PDF-Druckdatum: 15.10.2010

Isopropanol Art.-Nr. 310

H336-Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Legende:

n.a. = nicht anwendbar / n.v. = nicht verfügbar / n.g. = nicht geprüft / k.D.v. = keine Daten vorhanden

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert / BGW = Biologischer Grenzwert

VbF = Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)

WGK = Wassergefährdungsklasse gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS (Deutsche Verordnung)

WGK3 = stark wassergefährdend, WGK2 = wassergefährdend, WGK1 = schwach wassergefährdend

VOC = Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)

AOX = adsorbierbare organische Halogenverbindungen

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Haftung ausgeschlossen.

Ausgestellt von:

Chemical Check GmbH, Wöbbeler Straße 2-4, D-32839 Steinheim, Tel.: 05233 94 17 0, 01805-

CHEMICAL / 0180 52 43 642, Fax: 05233 94 17 90, 0180 50 50 455

© by Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung. Veränderung oder Vervielfältigung dieses Dokumentes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung.